

Regierungsratsbeschluss

vom 22. September 2020

Nr. 2020/1363

Stiftung Velodrome Suisse, 2540 Grenchen: Härtefallbeitrag aus dem Sportfonds an die Aufrechterhaltung der Sportinfrastruktur des Velodromes

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 10. Juli 2020 gelangt die Stiftung Velodrome Suisse (Eigentümerin) mit einem Gesuch um finanzielle Unterstützung im Sinne einer Härtefallregelung nach der Schliessung des Velodromes infolge der Corona-Krise an den Sportfonds. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass seit der definitiven Schliessung des Velodromes am 17. März 2020 eine finanzielle Ernstlage drohe. Trotz Ausschöpfung der vorhandenen Instrumente des Bundes in Sachen Kurzarbeitsentschädigungen könnten die zu erwartenden hohen Verluste nicht aus eigener Kraft abgedeckt werden.

2. Erwägungen

2.1 Rechtliches

Mit RRB Nr. 2020/891 vom 16. Juni 2020 wurde die Ergänzung der Richtlinien über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Sportfonds des Kantons Solothurn mit einer COVID-19-Härtefallregelung für die Aufrechterhaltung der Sportinfrastruktur von Sportanlagen genehmigt. Die Änderung der Sportfonds-Richtlinien wurde sofort in Kraft gesetzt und ist befristet bis 31. Dezember 2020.

Die Änderung der Sportfonds-Richtlinien lautet wie folgt:

4.3.12 Härtefallbeiträge zur Aufrechterhaltung der Sportinfrastruktur (COVID-19-Sonderbestimmung; neu)

Gemeinnützige Institutionen, deren Sportinfrastruktur einem ausgewiesenen Bedarf entspricht und aufgrund der Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-bedingte Massnahmen) existenziell gefährdet ist, können auf Antrag der Sportkommission mit einem Härtefallbeitrag unterstützt werden. Für die Höhe des Beitrags sind unter anderem Umfang und Bedeutung der Sportinfrastruktur, das Einzugsgebiet, angemessene Eigenleistungen und die Finanzplanung der Institution massgebend. Die Beitragszusprechung erfolgt unter der Voraussetzung, dass es der Fondsbestand erlaubt.

2.2 Konkrete Prüfung

Im konkreten Fall gilt zu prüfen, ob die im Eigentum der Stiftung Velodrome Suisse stehenden Sportanlagen die Voraussetzungen für einen Härtefallbeitrag gemäss Ziff. 4.3.12 der Sportfonds-Richtlinien erfüllen. Die einzelnen Kriterien für einen Härtefallbeitrag sind folgende:

a) Gemeinnützige Institution:

Die Stiftung Velodrome Suisse ist als Eigentümerin der Stiftung Velodrome Suisse eine gemeinnützige Institution.

b) Subsidiarität:

Bundesrat und Parlament haben dem Schweizer Sport im Rahmen des Stabilisierungspaketes für Schäden im Zusammenhang mit COVID-19 finanzielle Hilfe von Fr. 95.0 Mio. zugesprochen. Auch dem Radsport wurde ein Anteil dieses Pakets zugesichert. Seit dem 1. Juli 2020 sind die Schweizer Sportverbände aufgefordert, nachzuweisen, wie sehr sie und die ihnen nahestehenden, strukturelevanten Organisationen finanziell unter den Massnahmen gegen das Coronavirus gelitten haben. In einem detaillierten Stabilisierungskonzept können sie darlegen, welche Einnahmen und Ausfälle ihnen und ihren Sportarten in den vergangenen Monaten ohne Wettkämpfe, Trainings und weitere Anlässe entgangen sind. Die Stiftung Velodrome Suisse hat beim Verband Swiss Cycling bereits ein entsprechendes Gesuch eingereicht und steht mit dem Verband in regelmässigem Kontakt. Gemäss Stand heute kann die Subsidiarität gewahrt werden, da keine vorrangigen staatlichen Finanzierungsmöglichkeiten bestehen. Eine Beitragszusprechung aus dem Sportfonds ist selbst dann möglich, wenn später ein Bundesbeitrag geleistet würde. Die Zusprechung eines Sportfondsbeitrags ist jedoch mit der Auflage zu verbinden, dass ein späterer Bundesbeitrag zu melden und an den Sportfondsbeitrag anzurechnen ist.

c) Umfang und Bedeutung der Sportinfrastruktur:

Das Velodrome ist eine ausgebaute Sportinfrastruktur, welche eine 250 m Holzrennbahn für den Bahnsport sowie eine integrierte 3-fach Sporthalle und eine BMX- und Pumptrackanlage umfasst. Das Stadion gehört zu den Sportanlagen von nationaler Bedeutung gemäss Sportanlagenkonzept (NASAK).

d) Ausgewiesener Bedarf:

Gemäss den eingereichten Gesuchsunterlagen wird die Sportinfrastruktur des Velodromes von Leistungs- und Breitensportlern und Berufsschülern sowie verschiedenen Vereinen genutzt. Nebst dem Bahnradsport werden viele Hallensportarten wie Turnen, Handball, Volleyball, Fussball, Unihockey, Trampolin usw. im Velodrome ausgeübt. Der Schweizer Radsportverband nutzt die Anlage nebst dem Trainingsbetrieb auch für Fortbildungskurse von Trainern, Athleten, J + S Kursen und Informationsveranstaltungen. Aufgrund der hohen Belegungsdichte ist der Bedarf für die Aufrechterhaltung der Sportinfrastruktur ausgewiesen.

e) COVID-19-bedingte existenzielle Gefährdung:

Aufgrund der vom Bundesrat gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie den Kantonen am 28. Februar und 17. März 2020 beschlossenen Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung des Coronavirus musste der Sportbetrieb eingeschränkt und sogar weitgehend eingestellt werden. Trotz der eingeleiteten Lockerungsschritte vom 22. Juni 2020 sind weiterhin gewisse Einschränkungen des Sportbetriebs aufgrund der erforderlichen Sicherheitskonzepte in Kauf zu nehmen. Im konkreten Fall besteht ein direkter Kausalzusammenhang zwischen den behördlichen Massnahmen und der existenziellen Gefährdung der Sportinfrastruktur des Velodromes (sh. dazu auch Ziff. 2.2 Bst. i).

f) Angemessene Eigenleistungen und Finanzplanung:

Die Stiftung Velodrome Suisse hat mit dem Antrag auf Kurzarbeitsentschädigungen alle gesetzlichen Massnahmen ausgeschöpft, um die Liquidität und die Löhne zu sichern. Um den Cash-Out zu verringern, werden alle zumutbaren Arbeiten, welche üblicherweise an externe Anbieter vergeben werden, durch das eigene Personal ausgeführt. Dies umfasst aktuell die Sanierung des Hallendaches, die Applikation von Kommunikationsplattformen, die Reparaturen im sanitären Bereich und die Instandstellungsarbeiten der BMX- und Pumptrackanlage. Geplante Investitionen für Gerätschaften, Apparate und Kleininventar sowie für den Aus- und Umbau der Räumlichkeiten werden bis auf weiteres zurückgestellt.

g) Ausreichend dotierter Fondsbestand:

Der Sportfonds weist per 31. Dezember 2019 ein Fondskapital gemäss Bilanz von knapp Fr. 17.5 Mio. aus. Werden davon die bereits zugesicherten Beiträge von knapp Fr. 5.0 Mio. abgezogen, so beträgt das frei verfügbare Fondskapital immer noch knapp Fr. 12.5 Mio. Der Fondsbestand ist demnach ausreichend dotiert, um in einer aussergewöhnlichen Lage einen erheblichen Härtefallbeitrag verkraften zu können.

h) Antrag der kantonalen Sportkommission:

Mit Schreiben vom 14. September 2020 befürwortet die Kantonale Sportkommission die Zusprechung eines Härtefallbeitrags an die Stiftung Velodrome Suisse zur Aufrechterhaltung der Sportinfrastruktur des Velodromes und beantragt die Zusprechung von 350'000 Franken.

i) Beitragsbemessung:

Bei der umfangreichen Sportinfrastruktur der Stiftung Velodrome Suisse fallen besonders hohe Kosten für Energie und Personal an. Gemäss Berechnungen der Stiftung Velodrome Suisse werden die reinen Kosten für die Aufrechterhaltung der Sportinfrastruktur, ohne Einschluss des Restaurationsbetriebes und den nicht sportspezifischen Events, von März bis Dezember 2020 auf über rund Fr. 900'000.00 geschätzt. Für diese Periode werden die Einnahmeausfälle für die Benutzung der Sportinfrastruktur auf knapp Fr. 105'000.00 hochgerechnet.

Kosten März bis Dezember 2020 für die gesamte Anlage (abzüglich Kurzarbeitsentschädigung)	Fr.	1'041'524.00
Einnahmeausfälle März bis Dezember 2020 gesamte Anlage	Fr.	291'667.00
Total gesamte Anlage	Fr.	1'333'191.00

Kosten März bis Dezember 2020 für die Sportinfrastruktur (abzüglich Kurzarbeitsentschädigung)	Fr.	901'524.00
Einnahmeausfälle März bis Dezember 2020 Sportinfrastruktur	Fr.	105'000.00
Total Sportinfrastruktur	Fr.	1'006'524.00

Aufgrund der COVID-19 bedingten finanziellen Gefährdung des Velodromes Suisse, des nationalen Charakters sowie des Umfangs und der Bedeutung der Sportanlage und auf Antrag der Kantonalen Sportkommission erscheint es angemessen, der Stiftung Velodrome Suisse an die Aufrechterhaltung der Sportinfrastruktur einen einmaligen Härtefallbeitrag von Fr. 350'000.00 zuzusprechen. Dies entspricht rund einem Drittel der gesamten Kosten und Einnahmeausfälle der Stiftung Velodrome Suisse für die Aufrechterhaltung der Sportinfrastruktur. Die Beitragszusprechung erfolgt auch unter Berücksichtigung des aktuell ausreichend dotierten Fondsbestandes. Ferner ist der Beitrag mit der Auflage zu verbinden, dass ein allenfalls später zugesprochener Bundesbeitrag an die Stiftung Velodrome zu melden und an den Sportfondsbeitrag anzurechnen ist.

3. Beschluss

- 3.1 Der Stiftung Velodrome Suisse ist an die Aufrechterhaltung der Sportinfrastruktur ein einmaliger Härtefallbeitrag in der Höhe von Fr. 350'000.00 aus dem Sportfonds zugesprochen.
- 3.2 Der zugesicherte Beitrag verfällt nach 1 Jahr ab dem Datum dieses Beschlusses.
- 3.3 Dieser Beschluss wird mit der Auflage verbunden, dass ein später zugesprochener Bundesbeitrag der Abt. Lotterie-und Sportfonds zu melden und an den Sportfondsbeitrag anzurechnen ist.

4

- 3.4 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, den Beitrag nach Erhalt einer Rechnung inkl. Einzahlungsschein zulasten des Kontos «Sportfonds» (Auftrag 82525) anzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Lotterie- und Sportfonds sg/008500
Departement für Bildung und Kultur
Volkswirtschaftsdepartement
Sportfachstelle
Stiftung Velodrome Suisse, Peter Wirz, Neumattstrasse 25, 2540 Grenchen